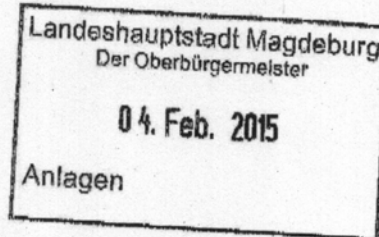




Willkommen
in Sachsen-Anhalt



SACHSEN-ANHALT
Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3583 • 39010 Magdeburg

Oberbürgermeister
Herr Dr. Lutz Trümper
Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6
39104 Magdeburg

02. Februar 2015

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Trümper,

vielen Dank für Ihr Schreiben zur Thematik der Erstattung von Mehrausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 17 Abs. 1 S. 5 FAG). Hinsichtlich Ihrer Bedenken zum Ausgleich der der Landeshauptstadt in Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes entstehenden Kosten möchte ich zunächst grundsätzlich zum Verfahren des Kostenausgleichs ausführen.

Die Abgeltung der den Landkreisen und kreisfreien Städten entstehenden Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Aufnahmegesetz erfolgt im Rahmen der Auftragskostenerstattung nach § 4 Finanzausgleichsgesetz (FAG) über die Ausreichung der Auftragskostenpauschale. Mit der Auftragskostenpauschale werden alle Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises abgegolten. Der Kostenausgleich nach dem FAG ist durch das Prinzip der Nachläufigkeit geprägt. Eine Anpassung der Auftragskostenpauschale erfolgt nach Ablauf des Zweijahreszeitraums im Rahmen der nächsten Novellierung des Gesetzes. Durch dieses System kann es ggf. zu zeitweiligen Unterdeckungen kommen.

Das FAG vom 18. Dezember 2012 sieht in § 17 Absatz 1 Satz 5 für die kreisfreien Städte und für die Landkreise ergänzend zu § 4 FAG einen Ausgleich durch Mittel des Ausgleichsstocks vor, soweit die Nettoausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 die des Haushaltsjahres 2011 jeweils übersteigen.

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@ml.sachsen-anhalt.de
www.ml.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ: 810 000 00
Konto: 810 015 00

Seite 2/3

Diese Regelung berücksichtigt zum einen die Mehrausgaben der Aufnahmekommunen infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zum Asylbewerberleistungsgesetz vom 18. Juli 2012, darüber hinaus aber auch die Mehrausgaben auf Grund stark steigender Asylbewerberzugangszahlen seit dem Jahr 2012.

Als Grundlage für die Gewährung von Mitteln aus dem Ausgleichsstock dient die Asylbewerberleistungsstatistik, die vom Statistischen Landesamt erstellt wird und im zweiten Quartal des Folgejahres vorliegt. Die Verteilung der für das Land Sachsen-Anhalt ermittelten Mehrausgaben der Jahre 2013 und 2014 erfolgt auf der Grundlage der für die Aufnahmekommunen maßgeblichen Aufnahmequoten. Hierzu haben sich Vertreter des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Inneres und Sport sowie der kommunalen Spitzenverbände bei einem Gespräch zur Umsetzung des § 17 Abs. 1 Satz 5 FAG am 4. Juli 2013 verständigt. Über dieses Verfahren wurden die Landkreise und kreisfreien Städte mit Runderlass vom 31. Juli 2013 informiert. Damit erfolgt im Rahmen von § 17 Abs. 1 Satz 5 FAG keine konkrete Einzelabrechnung der Ausgaben („Spitzabrechnung“), sondern eine an der jeweiligen Aufnahmequote der Aufnahmekommune orientierte Mittelzuweisung auf Grundlage der Asylbewerberleistungsstatistik. Eine Spitzabrechnung wie von Ihnen jetzt gefordert, ist dem FAG wesensfremd. Alle laufenden Zuweisungen nach dem FAG werden nach pauschalierten Verfahren verteilt. Insoweit war auch für diese gesonderte Zuweisung nicht anderes zu erwarten, insbesondere schon deshalb nicht, weil alle Beteiligten mit dem o. g. Runderlass frühzeitig informiert waren.

Die von Ihnen für das HH-Jahr 2013 dargestellten Ausgaben spiegeln nicht die Angaben der Asylbewerberleistungsstatistik wider. Insofern sind die für das HH-Jahr 2013 aufgezeigten Kosten so nicht nachvollziehbar. Für das Jahr 2014 liegt die Asylbewerberleistungsstatistik noch nicht vor, so dass auch die von der Stadt Magdeburg prognostizierten Kosten für das Jahr 2014 nicht bewertet werden können.

Im Haushaltsjahr 2013 wurden an die Stadt Magdeburg entsprechend der Regelung des § 17 Abs. 1 S. 5 FAG zwei Zahlungen geleistet (15.08.2013: 555.000 Euro, 29.11.2013: 501.357 Euro). In 2014 erfolgte die Schlusszahlung für das HH-Jahr 2013 in Höhe von 431.494 Euro. Insgesamt wurden der Stadt Magdeburg also 1.487.851 Euro gewährt.

Für das Haushaltsjahr 2014 erhielt die Stadt Magdeburg in vier Abschlagszahlungen weitere Mittel aus dem Ausgleichsstock in Höhe von 2.039.000 Euro. Eine abschließende Zahlung nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 S. 5 FAG soll im Haushaltsjahr 2015 erfolgen.

Seite 3/3

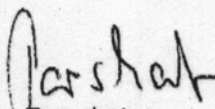
Auch in den Jahren 2015 und 2016 ist ein Kostenausgleich über die Gewährung der Auftragskostenpauschale gemäß § 4 FAG vorgesehen. Angesichts des weiterhin starken Zugangs von Asylbewerbern und den daraus resultierenden steigenden Kosten werden die Mehrbelastungen der Aufnahmekommunen über eine Besondere Zuweisung nach § 4a FAG in Höhe von insgesamt 23 Mio. Euro abgemildert. Darüber hinaus hat sich der Bund bereit erklärt, Länder und Kommunen in den Jahren 2015 und 2016 in Höhe von jeweils 500 Millionen Euro zu entlasten. Davon entfällt auf das Land Sachsen-Anhalt ein Anteil in Höhe von jährlich 13,5 Mio. Euro.

Zum Thema der Finanzierung wird sich die im Ergebnis der Asylkonferenz vom 23. Januar 2015 zu bildende „AG Finanzen“ befassen.

Abschließend weise ich darauf hin, dass für das FAG sowie für die Durchführung von Auszahlungen nach dem FAG das Ministerium für Finanzen zuständig ist.

Ich hoffe, meine Ausführungen konnten zum Verständnis beitragen. Für weitere Fragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung des Staatssekretärs


Parschat